

Stand: September 2018

Merkblatt

Förderprogramm Fachkurse

Schwerpunkt Elektromobilität

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziel

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (ESF)

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft".

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Nachhaltige Mobilitätslösungen für den Transport von Menschen und Gütern sind eine der Grundvoraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes. Hierbei sind besonders neue Konzepte auf Basis erneuerbarer Energien gefragt. Die Elektromobilität bietet hierfür ein enormes Potential und wird von Politik, Forschung und Industrie als eine der bedeutendsten Zukunftstechnologien im Bereich der Mobilität angesehen.

Der beruflichen Weiterbildung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechender Branchen sind gefordert, sich neue Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen.

Mit der Fachkursförderung, Schwerpunkt „Elektromobilität“ will das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Anreize für eine verstärkte Qualifizierung von Beschäftigten in den verschiedenen Bereichen der Elektromobilität bieten. Ziel ist es, dass sich möglichst viele Beschäftigte bereits am Beginn dieser Entwicklung dazu entschließen, sich in diesem zukunftssträchtigen Bereich weiterzubilden. Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen stehen dabei im Fokus dieses überbetrieblich konzipierten Förderangebots, da sie in der Regel nicht von einem firmeninternen Fortbildungsangebot profitieren können.

Gerade auch für Erwerbstätige ohne Berufsabschluss wird eine berufsbegleitende Qualifizierung immer mehr zu einem entscheidenden Faktor, um die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und die Chance auf eine dauerhafte Teilhabe am Erwerbsleben zu sichern. Deren berufliche Qualifizierung wird daher über einen 70%igen Zuschuss zu den Kursgebühren gezielt gestärkt.

Eine Bezuschussung der Teilnahmegebühren von Kursen zur beruflichen Anpassungsfortbildung soll eine Kursteilnahme attraktiver machen.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2. **Zuwendungszweck**

Fachkurse zum Schwerpunkt Elektromobilität sind überbetriebliche Weiterbildungslehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zum Thema **elektrifizierte Antriebsstränge einschließlich der zugehörigen Wartungs- und Versorgungsinfrastruktur** dienen.

Die Fachkurse zum Schwerpunkt Elektromobilität können insbesondere in folgenden Themenfeldern angesiedelt sein:

- Batterie und Speichertechnologie im Fahrzeug
- Leistungselektronik im elektrifizierten Fahrzeug
- Car-Connect für Elektromobilität
- Elektrik im Hybrid-, Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeug
- Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnik
- Regelungs- und Steuerungstechnik im elektrifizierten Fahrzeug
- Elektrische Fahrzeugantriebe
- Hybridisierung
- Service und Reparatur elektrifizierter Fahrzeuge
- Recycling
- Stoffkreisläufe
- Ladeinfrastruktur, Ladetechnik
- Infrastruktur inkl. Schnittstellen und Kommunikationstechnik
- Fahrzeugzulassung und Typgenehmigung

Blended Learning

Fachkurse, die als Blended Learning angeboten werden, sind grundsätzlich förderfähig. Dabei gelten als Unterrichtseinheiten ausschließlich die Präsenzzeiten vor Ort.

Inhousekurse

Inhousekurse sind Fortbildungskurse, die in den Räumlichkeiten eines Unternehmens stattfinden. Inhousekurse sind förderfähig, wenn sie grundsätzlich überbetrieblich ausgerichtet sind, d.h. allen förderfähigen Teilnehmer/innen offen stehen. Einzelbetrieblich ausgerichtete Kurse sind hingegen nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind

- Einzelbetrieblich ausgerichtete Kurse.
- Kurse zu Fahrzeugleichtbau und Leichtbauwerkstoffen.
- Kurse zu erneuerbaren Energien, Stromnetz und Energiewirtschaft.
- Mobilitätslösungen, Geschäftsmodelle, Intermodalität und automatisiertes Fahren.
- Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen.
- Studiengänge jeglicher Art, darunter fallen unter anderem berufsbegleitende Studiengänge, beispielsweise ein Fernstudium, Abendstudium, Wochenendstudium sowie berufsbegleitende Zusatz-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an die **Zuschuss-Management-Seite (ZuMa) der L-Bank** zu gewährleisten (ZuMa ist eine Internetanwendung der L-Bank zur elektronischen Abwicklung von bewilligten Zuwendungen aus den Mitteln der Europäischen Union) sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Zudem müssen die antragstellenden Weiterbildungsträger die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere müssen sie die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung bieten. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung vor - hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zielgruppenzugehörigkeit der geförderten Teilnehmer/innen, die Weitergabe des Zuschusses, das Monitoring oder unzureichende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises - kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass ein

Weiterbildungsträger während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr bezuschusst wird.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- öffentliche, private und kirchliche Hochschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung sowie deren rechtlich unselbständigen Institute und sonstigen rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- Weiterbildungsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Folgende Weiterbildungsträger sind aus Mitteln des ELER grundsätzlich förderfähig und deshalb von der ESF-Fachkursförderung ausgeschlossen (Kohärenz):
 1. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.
 2. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V.
 3. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Südbaden e.V.
 4. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof in Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Freiburg
 5. Verein Landvielfalt e. V. mit Sitz in Freiburg
 6. Regionale Anbietergemeinschaften für Urlaub auf dem Bauernhof
 7. Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen der Vereine für Landwirtschaftliche Fachbildung e. V.
 8. Katholische Landfrauenbewegung e.V., Erzdiözese Freiburg
 9. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Kursdauer und Kurszeitraum

- Förderfähig sind Fachkurse mit mindestens 8 und höchstens 240 Unterrichtseinheiten.
- Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten.
- Ein modularer Kursaufbau ist zulässig, wobei grundsätzlich jedes Modul einzeln buchbar sein muss.
- Ein Fachkurs muss grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Kursgebühr

- Die Kursgebühr pro Teilnehmer/in beträgt weniger als € 8.000,- netto.

Zielgruppen

Es werden folgende Zielgruppen (Kursteilnehmende) gefördert:

- Beschäftigte aus Unternehmen, wobei entweder der Beschäftigungsort oder der Wohnort der Teilnehmenden in Baden-Württemberg liegen muss (mit Ausnahme der Beschäftigten von Transfergesellschaften).
- Unternehmerinnen und Unternehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Baden-Württemberg, die ihren Unternehmenssitz oder Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.
- Gründungswillige, die in Baden-Württemberg wohnhaft oder beschäftigt sind.
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind.

Nicht gefördert werden:

- Beschäftigte von Bund, Ländern Stadt- und Landkreisen, sowie Städten und Gemeinden (Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, sind förderfähig).
- Beschäftigte von Transfergesellschaften.

Hinweise:

- *Alle geförderten Teilnehmer/innen, auch Selbstzahler/innen, müssen einer der genannten Zielgruppen angehören, also in BW wohnhaft oder beschäftigt sein bzw. ihren Unternehmenssitz in BW haben.*
- *Die Bestimmungen zur Höhe des Zuschusses finden Sie unter Ziffer 7. Der Zuschuss liegt in der Regel bei 50% der Kursgebühr sowie für Teilnehmer/innen ohne Berufsabschluss bei 70% der Kursgebühr. Bitte beachten Sie die jeweiligen Voraussetzungen!*
- *Geringes Einkommen: Interessierte, die ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 20.000€ bzw. 40.000€ in Lebensgemeinschaften haben, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass über das Förderprogramm "Bildungsprämie", www.bildungspraemie.info ggf. eine finanziell attraktivere Förderung angeboten wird.*

- Arbeitslose: Für Arbeitslose wird von den Agenturen für Arbeit in der Regel eine finanziell attraktivere Förderung angeboten.

Mehrfachteilnahmen

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn Teilnehmer/innen an mehreren Fachkursen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes teilnehmen.

5. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zu kommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Fachkursteilnehmer/innen.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet, die hierfür anfallenden Kosten dürfen auch nicht in irgendeiner Weise an die Fachkursteilnehmer/innen weitergegeben werden.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5.1 Stammblattdaten

Von allen Fachkursteilnehmer/innen sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- die Kontaktdaten-Tabelle
- die Upload-Tabelle sowie
- weitere Unterlagen

unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderprogramme-des-foerderbereichs-wirtschaft>

Die Upload-Tabelle wird über ZuMa an die L-Bank übermittelt.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

5.2 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige"

Von allen Fachkursteilnehmer/innen zählen lediglich diejenigen, die erwerbstätig bzw. selbstständig sind, auch zum Output.

Als "Erwerbstätige, auch Selbstständige" im Sinne der ESF-Förderung gelten Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, betriebliche Auszubildende), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Der Outputindikator ist pro Bewilligungsbescheid zu zählen. Teilnehmer/innen, die unter den Outputindikator fallen und mehrfach im Rahmen einer Bewilligung (innerhalb eines Bewilligungszeitraums) an einem Kurs teilnehmen, zählen ein einziges Mal in den Output.

Nur "Erwerbstätige, auch Selbstständige", für die ein vollständiges Stammdatenblatt vorliegt, zählen in den Output.

5.3 Ergebnisindikator

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Output-Teilnehmer/innen ermittelt.

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen."

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitoring über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt.

Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Kursende, bei mehreren Kursen nach Ende der letzten Kursteilnahme, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob dieser eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand (Titel) des Fachkurses auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/in alle Maßnahmebestandteile (Inhalte) des Fachkurses absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können. Der lt. operationellem Programm für den ESF anzustrebende Zielwert des Ergebnisindikators liegt bei 98%.

6. Querschnittsziele im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele verfolgt. Vor diesem Hintergrund soll sich die didaktische und organisatorische Ausgestaltung von Fachkursen auch an den spezifischen Bedürfnissen von älteren Beschäftigten, Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund sowie An- und Ungelernten orientieren.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen sich Frauen und Männer in gleichem Maß weiterqualifizieren können.

Dies beinhaltet auch, eine gute Vereinbarkeit von Weiterbildung und Familie anzustreben.

Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF auf der Webseite www.esf-gleichstellung.de.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. In der Fachkursförderung 2008 -2012 waren Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil an den Erwerbstätigen. Ein höherer Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, die an Fachkursen teilnehmen, ist erwünscht. Es wird empfohlen, den Anteil mit geeigneten Mitteln, bspw. Didaktik oder Marketing, zu steigern.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. Das Förderprogramm Fachkurse leistet mit seiner Schwerpunktlinie Elektromobilität hierzu einen spezifischen Beitrag.

Des Weiteren empfehlen wir, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex in Ihrer Organisation anzuwenden (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) sowie eine Orientierung an den Empfehlungen zum Green Public Procurement (klimaverträgliche Beschaffung).

7. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Der Zuschuss wird gewährt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von

- 50 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren bzw.
- 70 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren für Teilnehmende ohne Berufsabschluss.

Das Kriterium „**ohne Berufsabschluss**“ erfüllen Teilnehmende, die **keine abgeschlossene Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und auch keinen Studienabschluss haben.

Wenn ein ausländischer Abschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt ist, wird die Voraussetzung „ohne Berufsabschluss“ ebenfalls erfüllt.

Hinweis: Die Voraussetzung „ohne Berufsabschluss“ ist grundsätzlich über eine Selbsterklärung der Teilnehmenden zu dokumentieren. Ein Muster für eine entsprechende Zielgruppenabfrage finden Sie auf www.esf-bw.de.

Zuschüsse unter 10.000 € werden grundsätzlich nicht bewilligt. Wenn ein Weiterbildungsträger im allgemeinen Fachkursprogramm oder im Schwerpunkt Chance Berufliche Weiterbildung mit der letzten Abrechnung mehr als 10.000 Euro Zuschuss abgerechnet hat, sind auch Bewilligungen unter 10.000 Euro möglich. Der abrechenbare Höchstzuschuss pro Weiterbildungsträger und Jahr (12 Monate) liegt bei 300.000 Euro.

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Teilnahmegebühren sind von den Teilnehmenden bzw. den entsendenden Unternehmen/Einrichtungen oder sonstigen Dritten zu finanzieren.

Folgende Bestandteile der Teilnahmegebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden bezuschusst, wenn sie in den erhobenen Teilnahmegebühren enthalten sind.

Soweit weitere Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel Preisnachlässe für Gruppenanmeldungen, Frühbucher-, Mitglieder- und Treuerabatte müssen diese Vergünstigungen vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen sein. Sie verringern somit die zuschussfähige Teilnahmegebühr.

Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der Fachkurse beim Veranstalter oder der bezuschussten Kursgebühren aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

Rechnungslegung und Weitergabe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe weiterzuleiten. Dieses erfolgt grundsätzlich durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung. Bezahlt wird nur die reduzierte Teilnahmegebühr.

In der Rechnung des Weiterbildungsträgers sind die volle Teilnahmegebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie der Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus müssen aus der Rechnung oder sonstigen geeigneten Dokumenten grundsätzlich die vollständige Rechnungsanschrift und - falls von der Rechnungsanschrift abweichend - der Name der Teilnehmenden sowie der Kurstitel und das Kursdatum ersichtlich sein.

Zusätzlich sind in die Rechnung oder das sonstige geeignete Dokument folgende Hinweise oder inhaltlich entsprechende Formulierungen aufzunehmen:

- als Text zum Zuschuss: „abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 50 % bzw. 70 % des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.
- als Hinweis zur Mehrfachförderung: „Eine weitere Förderung der Kursgebühr aus Mitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.“

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme Beteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in geeigneter Form zu informieren.

Das heißt, dass grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen (z.B. Seminarbroschüren), Veranstaltungen sowie auf den Teilnahmerechnungen und/oder den Teilnahmebescheinigungen (falls möglich in beiden Dokumenten) darauf hinzuweisen ist, dass der Zuschuss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union getragen wird.

Dazu sollen das Emblem der Europäischen Union sowie das ESF-Logo des Landes mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.

Die entsprechenden Muster für Emblem und Logo sind einzeln und als Logoreihe im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Aushang eines ESF-Plakats

Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.

Bitte ergänzen Sie diese mit Informationen zur ihren Fachkursen und hängen das Plakat während der Durchführung von Fachkursen gut sichtbar bspw. in den Kursräumen oder im Eingangsbereich aus.

Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Beschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse der Fachkursförderung sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplar, Screenshot, Fotodokumentation o.ä.).

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfänger und Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Fachkurse einschl. Kurzbeschreibung), der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2031 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist erfolgt eine entsprechende Information.

Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

9. Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Eine Antragstellung in Jahrestanchen wird begrüßt. Für Jahresanträge wird ein Zeitraum vom 1.9. eines Jahres bis 31.8. des Folgejahres empfohlen.

Im Antrag sind die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden Fachkurse unter Angabe der

- Kurstitel und ggf. Kursbeschreibungen
- voraussichtlichen Teilnahmegebühren
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kursdaten
- realistisch geschätzten Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden aufzuführen.

Hinweis: Der Weiterbildungsträger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Teilnehmende einen Zuschuss erhalten, die einer förderfähigen Zielgruppe angehören.

Für die beantragten Fachkurse muss eine Kalkulation über das Zustandekommen der Teilnahmegebühr vorliegen, die auf Anforderung allen zur Prüfung berechtigten Stellen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Antragsteller, die bereits einen Zuschuss nach dem Förderprogramm Fachkurse im Jahr 2008 oder später erhalten haben, können **auf eigenes finanzielles Risiko** und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts ab 01. Januar 2015 Fachkurse durchführen, ohne dass dies für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist.

Verwendungsnachweis

Auszahlungen können jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Teilnehmenden weitergeleiteten Zuschüsse in Form eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Monitoringdaten angefordert werden.

Bei Zuschüssen über 100.000 Euro wird empfohlen vierteljährlich einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Übrigen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für den Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt. Die Monitoringdaten sind über ZuMa hochzuladen. Es kann jederzeit verlangt werden, dass der vollständige Verwendungsnachweis über ZuMa abgegeben wird.

10. Weitere Förderangebote

Wir weisen auf folgende ergänzenden Förderangebote hin:

- Bildungsprämie (ESF-Förderung des Bundes): Bildungsgutscheine für Geringverdienende mit vorgelagerter Beratung.
Nähere Informationen unter www.bildungspraemie.info,
kostenlose Hotline 0800 2623-000.
- Coachingprogramm für KMU des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aus Mitteln des ESF: Merkblatt und Antragsformular unter www.esf-bw.de. Hier können sich KMU unter anderem zum Themenschwerpunkt Elektromobilität beraten lassen.
- WeGebAU: ein spezielles Angebot der Arbeitsverwaltung für kleine und mittlere Unternehmen. Nähere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.

Hinweis: die Angaben sind zum Stand der Veröffentlichung des Fachkursprogramms aktuell, sie können sich jederzeit ändern.

11. Beginn und Laufzeit des Programms

Das Programm läuft seit dem 01.01.2015 und ist in dieser Fassung seit Juni 2018 aufgerufen.

Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2021.

12. Ansprechperson

Bitte wenden Sie sich an die **L-Bank-Hotline: 0721/150-1314**.